

Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung

Vorhaben Nr. 3 BBPIG

(Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach)

Abschnitt A2

**Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (SH) – Schinkelweg
Gemeinde Wischhafen (NI)**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG	5
2.2	Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG	6
2.3	Ergänzend vorzulegende Dokumente	6
2.4	Karten und Pläne	6
2.5	Planänderungen	7
2.6	Datengrundlagen	7
3	Erläuterungsbericht	8
4	Lagepläne	9
5	Rechtserwerbsverzeichnis	9
6	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)	9
6.1	Allgemeines methodisches Vorgehen	10
6.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	10
6.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	10
6.4	Schutzgut Fläche	10
6.5	Schutzgut Boden	10
6.6	Schutzgut Wasser	11
6.7	Schutzgüter Klima und Luft	11
6.8	Schutzgut Landschaft	12
6.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
6.10	Wechselwirkungen	12
6.11	Alternativenprüfung nach dem UVPG	12
7	Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten	13
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)/ Kompensationskonzept	13
7.2	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen	13
7.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
7.4	Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft	14
7.5	Wasserrechtliche Planunterlagen	14
7.5.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	15
7.5.2	Gewässerrandstreifen, Errichtung von Anlagen in, an, unter oder über Oberflächengewässern	16
7.5.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	16
7.5.4	Hydrogeologisches Fachgutachten	18
7.5.5	Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 WHG	19

7.5.6	Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 5 WHG	19
7.5.7	Vorkehrungen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG).....	19
7.6	Immissionsschutzrechtliche Planunterlagen	19
7.7	Bodenschutzkonzept	20
7.8	Denkmalschutzrechtliche Untersuchungen.....	21
7.9	Weitere Konzepte und Anträge	22
8	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	22
8.1	Belange der kommunalen Bauleitplanung	22
8.2	Belange der Landwirtschaft.....	23
8.3	Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung.....	24
8.4	Ordnungsrechtliche Belange	24
8.5	Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus und der Schifffahrt 24	
8.6	Andere behördliche Verfahren.....	24
8.7	Belange der Bundeswehr	25
8.8	Belange der Gewerbeausübung.....	25
8.9	Abfall.....	25
8.10	Öffentliche Sicherheit	25
9	Alternativenvergleich.....	25
10	Quellen- und Normverzeichnis.....	26

1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) für den Abschnitt A2 (Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (SH) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI)).

Nach § 20 NABEG war als nächster Verfahrensschritt am 25.03.2020 in Brunsbüttel eine Antragskonferenz vorgesehen. Dieser Präsenztermin konnte aufgrund der Corona-Pandemie und der deswegen verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht stattfinden. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, hat die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenz daher als schriftliches Verfahren gemäß § 5 Absatz 6 PlanSiG durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 17.07.2020 abgegeben werden. Die Gelegenheit zur Stellungnahme diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Vorhabenträger hat im Antrag nach § 19 NABEG vom 17.02.2020 einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen gemäß § 21 NABEG vorgelegt. Dieser Vorschlag wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften sind zu beachten.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Dritte genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Soweit Freileitungsabschnitte in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu untersuchen sind, sind diese mit Blick auf die Mastart, das Mastfundament sowie die Leiterseilkonfiguration und unter sonstigen technischen und bauspezifischen Aspekten darzustellen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu beachten sind.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sind zu beachten. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gem. § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Bei dem Vorhaben Nr. 3 BBPIG handelt es sich um ein Gesamtvorhaben von ca. 700 km Länge, welches in mehrere Abschnitte unterteilt ist. Der Vorhabenträger hat daher bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG in diesem Abschnitt A2 einen Koppelpunkt zur Fortführung der Leitung im Folgeabschnitt A3 vorzusehen. Soweit die Vorhabenträgerschaft in dem Folgeabschnitt wechselt, ist der Koppelpunkt mit dem verantwortlichen Vorhabenträger abzustimmen.

Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z.B. den Unteren Denkmalbehörden erfolgen, z.B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen.

Die Zusagen der Vorhabenträger aus den Erwiderungen und in den Erörterungsterminen im Rahmen der Bundesfachplanung sind im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG umzusetzen.

Die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 3 vom 31.01.2020 sind, wie im Antrag unter Kapitel 1.7 (vgl. S. 49 ff.) dargestellt, zu beachten. Die Hinweise sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

Die Beibringung weiterer Fachgutachten als Bestandteil der Planunterlagen zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist unter den nachfolgenden Ziffern festgelegt.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Sie sind möglichst barrierefrei vorzulegen. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein, sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Sofern es für die zu errichtenden baulichen Anlagen erforderlich ist, ist darzulegen, inwieweit insbesondere die Anforderungen an die Standsicherheit (Bauvorlagen), den Brandschutz, die betriebliche Sicherheit und den Arbeitsschutz erfüllt sind.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen ist die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse sowie die dargestellten Alternativen 1 und 2.

Der Vorhabenträger legt eine geeignete technische Ausführungsvariante mit Blick auf die Abwägung in den Unterlagen gem. § 21 NABEG vor.

In den Fällen, in denen in der Bundesfachplanung die „standardisierte technische Ausführung der geschlossenen Bauweise“ zugrunde gelegt worden ist, ist diese in der Planfeststellung in der Regel ebenfalls zugrunde zu legen.

Sofern sich im weiteren Verfahrensforgang Alternativen aufdrängen oder solche durch Dritte vorgebracht werden, sind diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG entsprechend zu prüfen.

2.3 Ergänzend vorzulegende Dokumente

Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen schriftlich oder elektronisch vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die Inhalte der schriftlichen und der elektronischen Unterlagen identisch sind sowie
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese).

2.4 Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Plankopf,
2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind

die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: Juli 2019) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen.

2.5 Planänderungen

Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.6 Datengrundlagen

Grundsätzlich sind alle Informationen zu ermitteln, die für den Nachweis der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Umweltvorschriften erforderlich sind. Soweit die nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und der Festlegungen des Untersuchungsrahmens erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, sind diese vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten (z. B. zu Brutplätzen sensibler Vogelarten) sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzrechtliche Prüfung) auf der Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten tierökologischen Daten zum voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von 5 Jahren nicht überschreiten. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich

sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Nutzungsänderungen, die das Artenspektrum beeinflussen, sind – bspw. durch eine aktuelle Luftbildanalyse – zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft für den Artenschutz auf Albrecht et al. (2014)¹ sowie auf Südbeck et al. (2005)² verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Das vom Vorhabenträger im Antrag nach § 19 NABEG unter Kapitel 4.2, S. 172 ff. vorgelegte Kartierkonzept ist in seiner dort dargestellten Form anzuwenden. Um sicherzustellen, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen weitgehend ausgeschlossen werden kann, sind der geplante Trassenverlauf sowie seine Alternativen vor Ort in ausreichender Tiefe zu kartieren.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können. Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes (Kartierberichte) sind den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen (vgl. Kap. V Nr. 1 der Hinweise). Dieser muss insbesondere auch die Darlegung der Alternativen (technische Varianten und Trassenvarianten ggfs. mit Plan) und die Begründung der Auswahl der Alternativen enthalten. Die Alternativenprüfung nach dem UVPG unter Ziffer 6.11 bleibt davon unberührt.

¹ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

² Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

4 Lagepläne

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen. Soweit kein eigener Rechtserwerbsplan erstellt werden sollte, ist die Flächeninanspruchnahme einschließlich derjenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen in die Lagepläne zu integrieren. Die jeweiligen Festlegungen unter Ziffer 7.1 zur Darstellung der einzelnen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5 Rechtserwerbsverzeichnis

Im Rechtserwerbsverzeichnis ist mit Blick auf die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen (vgl. Kap. V Nr. 9 der Hinweise). Das Rechtserwerbsverzeichnis ist sowohl in personalisierter als auch in anonymisierter Form einzureichen. Es muss insbesondere einen Zuordnungsverweis zum zugehörigen Rechtserwerbsplan bzw. soweit ein solcher nicht erstellt wird, in die unter Ziffer 4 genannten Lagepläne enthalten.

6 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Im UVP-Bericht sind auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.“

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers zur Zusammenwirkung von Vorhaben (vgl. Kap. 4.1.1.2) ist zu prüfen, ob kumulative Wirkungen mit dem geplanten Abbau des Kernkraftwerks Brokdorf anzunehmen sind, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen.

6.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die im Vorschlag des Vorhabenträgers aufgeführte methodische Vorgehensweise (vgl. Kap. 4.1.1, S. 147 ff.) ist anzuwenden.

6.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.2, S. 154 ff.).

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind auf der Grundlage der Immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen zu ermitteln. Insbesondere sind dieselben Baugebiete und Immissionsorte der Immissionsschutzrechtlichen Planunterlagen (Immissionsprognose) sowie ggfs. weitere Immissionsorte zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch Immissionen unterhalb der Grenzwerte ist konkretisierend zum Vorschlag des Vorhabenträgers der Maßstab der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13) mit Blick auf die Abwägungsrelevanz anzuwenden.

Im Hinblick auf die Immissionsorte nach der 26. BImSchV ist ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers, die jeweilige Nutzungsbestimmung der Fläche bzw. Gebäudeteile bezogen auf den Aufenthalt von Menschen i. S. v. §§ 3, 3a der 26. BImSchV darzulegen.

6.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.3, S. 156 ff.).

6.4 Schutzgut Fläche

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.4, S. 160 f.).

6.5 Schutzgut Boden

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.5, S. 161 ff.). Darüber hinaus sind für die Bewertung der Bodenfunktionen gem. § 2 BBodschG die in Schleswig-Holstein empfohlenen Bewertungsmethoden³ anzuwenden. In Niedersachsen sind die vorliegenden Auswertekarten zu Bodenfunktionen und –empfindlichkeiten zu verwenden⁴ und die empfohlenen Bewertungsmethoden⁵ anzuwenden.

³ vgl. Bodenbewertung in Schleswig-Holstein zu den Bodenbewertungskarten im Landwirtschafts- und Umweltatlas mit Verweis auf LBEG, Geoberichte 19: Auswertungsmethoden im Bodenschutz, 2011

⁴ <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=1554>

⁵ LBEG 2013: Geoberichte 26: Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene

Um Dopplungen zu vermeiden, können die Datengrundlagen sowie die fachlichen Ausarbeitungen zum Schutzgut Boden in einer gesonderten Fachunterlage Bodenschutz erarbeitet und dargestellt werden. In den entsprechenden Kapiteln zum Schutzgut Boden des UVP-Berichtes kann auf die Inhalte der Fachunterlage Bodenschutz verwiesen werden. Unberührt davon bleibt die Darstellung der Ergebnisse im UVP-Bericht.

Klarstellend zum Antrag des Vorhabenträgers wird darauf hingewiesen, dass auch bei Verlegung mittels Kabelpflug i.d.R. der Oberboden und ggf. vorhandener Grünlandbewuchs entfernt wird (vgl. Kap 2.3.3.3, S. 82f).

Für die erforderliche Abschätzung der betriebsbedingten Wärmeemissionen im Boden (vgl. Kap. 4.3.5.1.3, S. 204f) sind unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse die relevanten Eingangsparameter (z.B. Bodenart und Wassergehalt) heranzuziehen, so dass sich daraus Aussagen über die Bodenerwärmung für signifikante Bodenbereiche ableiten lassen.

6.6 Schutzgut Wasser

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.6, S. 163 ff.).

Der Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls stromabwärts aufzuweiten. Dies kann insbesondere nach striktem Wasserrecht notwendig werden, wenn maßgebliche Bezugspunkte (z.B. Gebiete, für die eine Ausnahme / Befreiung beantragt wird oder repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer) ansonsten nicht erfasst würden. Die zur Bewertung der betroffenen Wasserkörper erforderlichen Daten (z.B. Messstellen) sind bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Klarstellend sind bei der Auswirkungsprognose neben der Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme (vgl. Kap. 4.1.6.3) auch die anderen für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass es insbesondere beim zwingenden Wasserrecht notwendig sein kann, Aussagen in Bezug auf das jeweilige Gewässer zu treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen, z. B. zur Herstellung von Überfahrten oder Gewässerverlegungen, geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Ergänzend wird festgelegt, dass die schutzgutspezifischen Ergebnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen im UVP-Bericht aufgegriffen werden sollen. Weiterhin sind alle Maßnahmen i.S.d. §16 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 UVPG, die den wasserrechtlichen Planunterlagen (vgl. Ziffer 7.5) zugrunde gelegt werden, beim Schutzgut Wasser zusammenfassend (mit Angabe der zugehörigen Planunterlage) darzustellen.

6.7 Schutzgüter Klima und Luft

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.7, S. 165 ff.).

6.8 Schutzgut Landschaft

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.8, S. 167 ff.).

6.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 unter Berücksichtigung der maßgeblichen Regelungen der jeweiligen Denkmalschutzgesetze der Länder vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.9, S. 168 ff.). Klarstellend zum Antrag wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte „Unterlage zur Bodendenkmalpflege“ aufgenommen wird (vgl. Kap. 4.3.7, S. 212).

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit den unteren Denkmalschutzbehörden angeregt.

6.10 Wechselwirkungen

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.10, S. 170f).

Klarstellend zum Antrag wird darauf hingewiesen, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im UVP-Bericht im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.1.10, S. 170f).

6.11 Alternativenprüfung nach dem UVPG

Es wird empfohlen die Alternativenprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 6 UVPG in Form eines themenübergreifenden Gesamtalternativenvergleiches durchzuführen. Darin sind die Angaben zu den Umweltauswirkungen darzulegen. Die Angaben müssen ferner geeignet sein die Gründe für die Auswahl der gewählten Vorzugstrasse objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium durch Abschichtung verworfen wurden. Weiterhin soll sich die Alternativenprüfung im Sinne eines themenübergreifenden Gesamtalternativenvergleiches nicht auf Umweltbelange beschränken. Vielmehr ist es hierbei erforderlich auch alle nicht-umweltbezogenen Belange einzubeziehen. Diese Belange sind neben den Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG im Einzelnen insbesondere:

1. Wirtschaftlichkeit
2. Technische Angaben
3. Sonstige öffentliche und private Belange.

Soweit es sich bei technischen Alternativen, u. a. immissionsschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahmen, um vernünftige Alternativen handelt, sind diese zu beschreiben und deren Auswahl gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG zu begründen.

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 unter Kapitel 4.4 (S. 222 ff.) sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzuarbeiten.

7 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)/ Kompensationskonzept

Die Grundlage für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist, wie im Vorschlag des Untersuchungsrahmens (vgl. Kap. 4.3.1, S. 180) vorgesehen, die Veröffentlichung „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (BNetzA, 2019) sowie die „Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel“ (BNetzA, 2019). Darüber hinaus wird empfohlen, zu den Maßnahmenplänen Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur anzufertigen. Die durch den Vorhabenträger vorgenommenen Modifikationen der Gliederung sind nicht zu beanstanden, solange eine inhaltlich sachgerechte Abarbeitung der Punkte erfolgt.

Weiterhin wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

Die einzelnen Schritte der Bestandsbeschreibung, Beschreibung der Vorbelastungen und der Bestandsbewertung müssen nachvollziehbar dargestellt werden.

Im Kapitel zur Konfliktanalyse sind die Schritte Ermittlung der Beeinträchtigungen, Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Bestimmung der Konflikte und Ermittlung des Kompensationsbedarfes nachvollziehbar darzustellen.

Hierbei sind auch Ausführungen zu übergeordneten Planungen und zum Planungsraum aufzunehmen.

7.2 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

Das Gutachten ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 zu erstellen (vgl. Kap. 4.3.2, S. 188 ff.).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40) auch sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erforderlich.

7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Gutachten ist im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 zu erstellen (vgl. Kap. 4.3.3, S. 193 ff.).

Im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG der gebietsschutzrechtlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wird zur Bewertung von Individuenverlusten auf Bernotat & Dierschke (2016) sowie auf die Liste der im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten und ihre Lebensräume (Bernotat et al., 2018, Anhang 7) hingewiesen.

7.4 Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

Etwaige Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei u. a.:

1. der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nach Maßgabe der Erklärung i.S.v. § 22 Abs. 1 BNatSchG,
2. ggf. die Bedeutung des Gebietes für den betreffenden Schutzgegenstand und den Schutzzweck im europäischen, nationalen und ggf. regionalen Kontext,
3. etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
4. die durch das Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
5. das Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht,
6. die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind; insbesondere
7. ist darzulegen, inwieweit der Schutzgegenstand und der Schutzzweck von den
8. Beeinträchtigungen betroffen sind,
9. die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (Grad der Gefährdung oder Erhaltungszustand),
10. ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
11. die Funktionserfüllung des Gebietes ggf. trotz Befreiung sowie
12. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

7.5 Wasserrechtliche Planunterlagen

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind Übersichtslagepläne und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Maßnahmen (Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang der Bau, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Flurstücke hervorgehen.

Der für das Schutzgut Wasser unter Ziffer 6.6. (vgl. auch Ziffer 6.1) angegebene erweiterte Untersuchungsraum und erweiterte Wirkfaktoren- bzw. Wirkpfadkatalog ist für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden.

Der Vorhabenträger hat sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen abzustimmen.

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die beurteilungsrelevanten Daten sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu dokumentieren.

7.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist insbesondere darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen, nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächliche Maßnahme inkl. Angaben zur technischen Ausführung beispielsweise der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben bei Horizontalbohrungen nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung (vgl. BNetzA, 2018),
3. maximale Entnahmemengen,
4. voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. voraussichtliche Größe des Absenktrichters
6. mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert werden können,
8. Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen sowie maximale Wiedereinleitungsmengen.
10. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu

Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. nachteilige Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen ist darzulegen. Sofern sich Hochwasserschutzeinrichtungen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nichtbetroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und –umfang richtet sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung oder auch des Aufstauens von Gewässern sind in den entsprechenden Fachbeiträgen näher darzustellen.

Es ist nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG).

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

7.5.2 Gewässerrandstreifen, Errichtung von Anlagen in, an, unter oder über Oberflächengewässern

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Maßnahmen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 S. 2 WHG, § 26 LWG SH). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung (§ 38 Abs. 5 S. 1 WHG) nachzuweisen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für Anlagen in, an, unter oder über Oberflächengewässern ist nachzuweisen (§ 36 WHG). Hierzu sind die spezifischen Genehmigungsanforderungen des jeweiligen Landesrechts zu beachten.

7.5.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

In einem Fachbeitrag über die Beachtung von Zielvorgaben der WRRL sind alle vorhabenbedingten Auswirkungen auf die nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG maßgeblichen Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Wasserkörper darzulegen.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers [GrwV], § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u.a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann

die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten kleinen (oberirdischen) Gewässer im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörenden und ihm zufließenden kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Die im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper sind im Fachbeitrag WRRL aufzulisten. Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potentiell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potentiell betroffen bzw. nicht potentiell betroffen gelten.

Es wird auf die Klarstellung und Ergänzung der Wirkfaktoren und Wirkpfade unter Ziffer 6.6. verwiesen. Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z.B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation wie z.B. einer Altlast im Querungsbereich - erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Ur. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Folgende Gliederung wird für den Aufbau des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie empfohlen:

- 1 Einleitung
- 1.1 Veranlassung des Fachbeitrags
- 1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen
- 1.3 Datengrundlagen
- 1.4 Methodik und Vorgehensweise
- 1.5 Einordnung der Unterlage
- 2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- 3 Oberflächenwasserkörper
 - 3.1 Zustand der Wasserkörper und Bewirtschaftungsziele
 - 3.1.1 Identifizierung der Oberflächenwasserkörper (einschließlich der mit diesen in Verbindung stehenden Kleingewässer)
 - 3.1.2 Beschreibung der Einstufung des gegenwärtigen ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustands
 - 3.1.3 Ermittlung der einschlägigen Bewirtschaftungsziele (Umweltziele) und Maßnahmenprogramme zu den Belastungen der betroffenen Wasserkörper und evtl. strengerer Maßstäbe bei Wasserkörpern in Schutzgebieten
 - 3.2 Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot)
 - 3.3 Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne (Verbesserungsgebot)
- 4 Grundwasserkörper
 - 4.1 Zustand der Wasserkörper und Bewirtschaftungsziele
 - 4.1.1 Identifizierung der Grundwasserkörper
 - 4.1.2 Beschreibung der Einstufung des mengenmäßigen Zustands und des chemischen Zustands
 - 4.1.3 Ermittlung der einschlägigen Bewirtschaftungsziele (Umweltziele) und Maßnahmenprogramme zu den Belastungen der betroffenen Wasserkörper und evtl. strengerer Maßstäbe bei Wasserkörpern in Schutzgebieten
 - 4.2 Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot)
 - 4.3 Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne (Verbesserungsgebot)
- 5 Aussagen zu Wasserkörper im Bereich landschaftspflegerischer Komplex- und Ausgleichsmaßnahmen
- 6 Fazit / Zusammenfassung
- 7 Literatur- und Quellenverzeichnis
 - 7.1 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen
- 8 Anlage(n)

Soweit erforderlich hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Kapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

7.5.4 Hydrogeologisches Fachgutachten

Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG ist von den jeweiligen projekt- und abschnittsspezifischen Gegebenheiten abhängig und folglich nur im Bedarfsfall (insbesondere bei Passage von Wasserschutzgebieten § 51 WHG, geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten § 52 WHG und Heilquellenschutzgebieten § 53 WHG) notwendig. Für den vorliegenden Abschnitt A2 ist entsprechend dem Antrag nach § 19 NABEG vom 17.02.2020 (vgl. Kap. 4.3.10, S. 221) ein hydrogeologisches Fachgutachten für das Tunnelbauwerk der Elbquerung zu erarbeiten.

Folgende Gliederung wird für den Aufbau des Hydrogeologischen Fachgutachtens empfohlen:

- 1 Einleitung
 - 1.1 Veranlassung des Hydrogeologischen Gutachtens
 - 1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen
 - 1.3 Datengrundlage

- 1.4 Methodik und Vorgehensweise
- 1.5 Einordnung der Unterlagen
- 2 Schutzgebietsverordnung, potenziell von einem Erdkabel betroffene Verbote
- 3 Beschreibung der Trinkwassergewinnungsanlage
- 4 Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
- 5 Prüfung, ob vom Vorhaben voraussichtlich Verbote verletzt werden (Fall 1) / Prüfung, ob der mit der Festsetzung des benachbarten WSG verfolgte Zweck gefährdet ist (Fall 2)
- 6 Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung im Sinne des § 52 WHG (nur für Fall 1)
- 7 Fazit / Zusammenfassung
- 8 Anlage(n)

7.5.5 Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 WHG

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Vorgaben der Rechtsverordnungen betroffener Wasserschutzgebiete vereinbar ist. Hierzu sollen die Erkenntnisse der hydrogeologischen Fachgutachten und Schutzgebietsverordnungen ausgewertet werden (§ 52 Abs. 1 S. 2 f. WHG).

7.5.6 Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 5 WHG

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Vorgaben betroffener Überschwemmungsgebiete vereinbar ist und welche Maßnahmen zu treffen sind, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu vermeiden bzw. die Auswirkungen auszugleichen (§ 78 Abs. 5 WHG).

7.5.7 Vorkehrungen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG)

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, welche vorhabenbedingt betroffen werden, sind mit den entsprechenden vorhabenbedingten Maßnahmen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und risikokarten darzustellen. Es ist darzulegen, dass die vorhabenbedingten Maßnahmen den Anforderungen des § 78b WHG entsprechen.

Insbesondere ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

7.6 Immissionsschutzrechtliche Planunterlagen

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 (vgl. Kap. 4.3.5, S. 203 ff.) mit den folgenden Ergänzungen zu prüfen.

Für Gebietstypen der Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm unter Beachtung der Nr. 3.2 der AVV Baulärm sind die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen zu betrachten und zu

bewerten. Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers (vgl. Kap. 4.3.5) sind bei absehbar lärmintensiven Arbeiten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die lärmintensiven Arbeiten können wie vorgesehen anhand von Musterbaustellen für die offene, für die geschlossene Bauausführung und für zum Einsatz kommende Sonderverfahren (insbesondere aufwändigere Bohrverfahren oder Sprengungen) sowie für die zur Baufeldfreimachung erforderlichen Maßnahmen wie Fällungen untersucht werden. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die beteiligten Behörden in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach der AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

Es sind die in Ansatz gebrachten Schallschutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form von zu erzielenden Pegelminderungen und Schallpegeln an den maßgeblichen Immissionsorten darzustellen. Die Untersuchung kann auf die Immissionsorte beschränkt werden, die sich näher zur Baustelle befinden als es die Abstände der Tabelle 8 der § 8-Unterlage zur Bundesfachplanung IV.4 „Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung“ vorgeben. Es sei denn die konkretisierten Erkenntnisse zu den Emissionspegeln der Baustelle machen eine darüberhinausgehende Betrachtung erforderlich. Im Ergebnis ist einerseits darzulegen, ob und inwieweit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unterschritten werden. Andererseits sind zumindest in den Fällen, Minderungsmaßnahmen konkret zu beschreiben, in denen Annäherungen bestimmter Bautätigkeiten die Abstände (ohne Minderungsmaßnahmenberücksichtigung) zu den Gebietstypen unterschreiten. Der Minderungspegel und die Abstandsreduktion der Maßnahmen sind überschlägig zu beziffern.

Soweit der Vorhabenträger für seine Bewertung von Geräuschbelastungen (Bau oder Betrieb/ Anlage) mit Blick auf die LAI-Handlungsempfehlung (2017) den Erst-Recht-Schluss wählt, ist dieser bezogen auf die jeweils anzutreffende Baugebietsart separat durchzuführen. Dabei müssen die Situationen vergleichbar sein.

Immissionsprognosen sind für maßgebliche Immissionsorte vorzunehmen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers liegen maßgebliche Immissionsorte dann vor, wenn in einem Abstand von 1 Meter zum äußeren Kabel eines Erdkabels Immissionsorte vorhanden sind. Ausgangspunkt ist hierbei die Bodenprojektion. Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers (vgl. Kap. 4.3.5) ist neben der Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und des Minimierungspotenzials sowie der Maßnahmenbewertung eine Festlegung der Minimierungsmaßnahmen nach Nummer 3.2.3 der 26. BImSchVV vorzunehmen.

Es sind kartographische Darstellungen unter Einbeziehung der „Immissionsorte“ mit Linien zur Intensität in übersichtlichen Schritten für die magnetische Flussdichte sowie die Geräuschpegel für die o. g. Fälle bei Bau-/ Maschinengeräuschen vorzulegen.

7.7 Bodenschutzkonzept

Es ist ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Maßgeblich sind die Vorgaben im Kapitel 6 „Bodenschutzkonzept“, Seite 21 ff. der o.g. Norm. Es ist ein Bodenschutzplan zu erstellen.

Sofern eine gesonderte Fachunterlage Bodenschutz erstellt wird, können die Datengrundlagen und die Herleitung für das Bodenschutzkonzept auch dort aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Darstellung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu Eingriffen in den Boden. Eine Darstellung der Ergebnisse im Bodenschutzkonzept ist mit einem entsprechenden Verweis in die Fachunterlage Bodenschutz möglich.

Folgende Gliederung wird für den Aufbau des Bodenschutzkonzeptes empfohlen:

- 1 Einleitung
- 1.1 Veranlassung des Bodenschutzkonzeptes
- 1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen
- 1.3 Datengrundlagen
- 1.4 Methodik und Vorgehensweise
- 1.5 Einordnung der Unterlage
- 2 Bodenschutzspezifische Maßnahmen
(Vorgaben für den Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung)
- 3 Ergänzende Themen
- 4 Fazit / Zusammenfassung
- 5 Literatur- und Quellenverzeichnis
- 5.1 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen
- 6 Anlage(n)

Ergänzend zu den in Kap. 4.3.6.1.2 des Antrags des Vorhabenträgers genannten fachlichen Grundlagen, ist das „Informationsblatt zur Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/boden/Downloads/Infoblatt.pdf;jsessionid=E816670FCA9C8821E9A591507A49D48D.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=1) zu berücksichtigen.

7.8 Denkmalschutzrechtliche Untersuchungen

Sofern für den vorliegenden Abschnitt A2 Untersuchungen bezüglich der Bodendenkmalpflege erforderlich sind, wird folgende Gliederung für den Aufbau der Unterlage zur Bodendenkmalpflege empfohlen:

- 1 Einleitung
- 1.1 Veranlassung der Unterlage
- 1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen
- 1.3 Datengrundlagen
- 1.4 Methodik und Vorgehensweise
- 1.5 Einordnung der Unterlage
- 2 Vorhaben und relevante Auswirkungen
- 3 Datenauswertung
- 3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums
- 3.2 Auswertung Fernerkundungsdaten (Luftbild und LIDAR)
- 3.3 Auswertung der Datengrundlagen aus dem ausgewählten Methodenspektrum je nach Notwendigkeit
- 4 Beschreibung und Bewertung der archäologischen Konfliktzonen
- 5 Geplante / notwendige archäologische Maßnahmen
- 5.1 Bauvorgreifende Maßnahmen
- 5.2 Baubegleitende Maßnahmen
- 6 Zusammenfassung

- 7 Anhang
- 7.1 Gesamtplan
- 7.2 Liste der Fundstellen

7.9 Weitere Konzepte und Anträge

Die unter Kapitel 4.3.10 (vgl. S. 221) des Antrages gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 17.02.2020 aufgeführten ergänzenden Konzepte sind vorzulegen und nach konkreter Betroffenheit weitere Anträge zu stellen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch spezielle Bauwerkspläne (z. B. Kabelabschnittsstation, Freileitungsabschnitte, Elbquerungsbauwerk) den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen sind.

Soweit neben dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG sowie dem dazugehörigen Plan und den Unterlagen gem. § 21 NABEG weitere Anträge gestellt werden, sind diese für eine zügige Bearbeitung zusammengefasst vorzulegen.

8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Es sind alle sonstigen von den Auswirkungen des Vorhabens berührten öffentlichen und privaten Belange zu dokumentieren. Die im Kapitel 4.3.9 (S. 219) des Antrags gemäß § 19 NABEG genannten Belange sind zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren. Zusätzlich zu den bereits im Antrag genannten Betrachtungen sind ebenfalls die unter Ziffer 8.9 sowie Ziffer 8.10 genannten Belange zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

8.1 Belange der kommunalen Bauleitplanung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit von Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Es sind bei den von dem Trassenvorschlag sowie den in Frage kommenden Alternativen betroffenen Gemeinden Erkundigungen zu betroffenen Bauleitplänen einzuholen. Diese sind auf eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben zu prüfen.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche:

1. §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)⁶
2. Sonstige Satzungen nach BauGB⁷
3. Sonstige städtebauliche Planungen⁸
4. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
5. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

⁶ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

⁷ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

⁸ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

Diese Aufzählung wird wie folgt konkretisiert:

In den Fällen, in denen eine Betroffenheit des Innenbereichs nach § 34 BauGB einer Gemeinde nach gutachterlicher Einschätzung wahrscheinlich ist oder sich eine Betroffenheit über eine Innenbereichssatzung ergibt, ist zu untersuchen und zu bewerten, inwiefern die in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteils mögliche bauliche Entwicklung durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Ebenso ist bei einer Betroffenheit zu bewerten, ob das Vorhaben etwaigen Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen zuwiderlaufen könnte.

In den Fällen, in denen aufgrund einer besonderen räumlichen Situation befürchtet werden könnte, dass eine weitere städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde durch die mit dem Vorhaben einhergehenden baulichen Beschränkungen unmöglich wird, ist nach Möglichkeit eine alternative Trassenführung zu entwickeln. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist dazulegen, welche Gründe für eine Belastung der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Gemeinde sprechen.

Sofern sich eine Betroffenheit kommunaler Einrichtungen ermitteln lässt, sind die Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Einrichtungen ebenfalls als sonstige städtebauliche Belange in den Unterlagen zu erfassen und zu bewerten.

8.2 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gem. § 19 NABEG vom 17.02.2020 (vgl. Kap. 4.3.8, S. 215 ff.) zu prüfen.

Folgende Kriterien zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

1. Art und Umfang der Auswirkungen des Vorhabens auf die Agrarstruktur im Untersuchungsraum
 - a. Flächenausstattung
 - b. Flächenerschließung
 - c. Betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten
2. Art und Umfang von Beschränkungen einer land-/ und gartenbaulichen Produktion
3. Art und Umfang von möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben
4. Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Betroffenheiten
5. Konzept zur Rekultivierung und Rückgabe beanspruchter Flächen

In den Bereichen, in denen die Trasse Be- oder Entwässerungsstrukturen schneidet, ist dazulegen, welche Gründe gegen eine Parallelverlegung sprechen.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

8.3 Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung

Für Schleswig-Holstein liegen innerhalb des Korridors keine Informationen zu bergrechtlichen Flächen vor.

Daten zu bestehenden Abbauberechtigungen oberflächennaher Rohstoffe sind bei dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) zu erheben.

8.4 Ordnungsrechtliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.5 Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus und der Schifffahrt

Die detaillierten Planungen zu den Querungen von folgenden klassifizierten Straßen sind mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen. Davon sind folgende Straßen betroffen: im Segment Nr. 004 die Bundesstraße B431 und die Landesstraße L111.

Bei den zu kreuzenden Gewässern mit Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind die Voraussetzungen zur Ausnahme vom Verbot Kabel und Rohre zu verlegen darzustellen. Es ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deiches ausgeschlossen werden kann (§ 70 Abs. 3 und 1 Nr. 4 LWG SH).

Bei Kreuzung, Annäherung oder Parallelführung des Vorhabens mit einer Fremdleitung sind die Schutzanweisungen des jeweiligen Infrastrukturbetreibers zu berücksichtigen. Die Beeinflussung einer Fremdleitung, insbesondere Trinkwasserleitungen, Leitungen zur Gas- und Stromübertragung sowie Telekommunikationsleitungen, durch beispielsweise Erwärmung oder induktive Ladung, ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Zur Kreuzung der Bundeswasserstraße Elbe ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer ström- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz vorliegen.

8.6 Andere behördliche Verfahren

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.7 Belange der Bundeswehr

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Bundeswehr ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.8 Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Gewerbeausübung ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.9 Abfall

Die voraussichtlich anfallenden Abfälle (insbesondere Aushub- und Abbruchmaterial) und der vorgesehene Umgang (Beprobung, Verwertung bzw. Entsorgung) sind anzugeben.

8.10 Öffentliche Sicherheit

In den Unterlagen nach § 21 NABEG ist der Umgang mit Kampfmitteln und die Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen.

9 Alternativenvergleich

Entgegen dem Vorschlag des Vorhabenträgers wird empfohlen, die Durchführung des themenübergreifenden Alternativenvergleiches (vgl. Kap. 4.4, S. 222 ff.) vollständig im Rahmen des Alternativenvergleiches nach dem UVPG durchzuführen (siehe dazu Ziffer 6.11). Dieser ist themenübergreifend durchzuführen. Denn gem. § 16 Abs. 6 UVPG hat der Vorhabenträger die Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

10 Quellen- und Normverzeichnis

26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266), Neugefasst durch Bek. v. 14.8.2013 I 3266

Albrecht et al. (2014) Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht 2014

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BBPlG - Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Bernotat & Dierschke (2016) Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016

Bernotat et al. (2018) BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512; Anhang 7: Liste der im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten und ihre Lebensräume

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Bundesnetzagentur (2018) Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne, Teil: Bestands- und Konfliktplan, Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen, Stand: April 2018, online unter: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/Eingriffsregelung/LBP_Musterlegendenkatalog.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen am 13.02.2020

Bundesnetzagentur (2018) Hinweise für die Planfeststellung, Übersicht über die Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG, Stand: April 2018, online unter: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/Eingriffsregelung/Hinweise_Planfeststellung_2018.pdf;jsessionid=ADED688E6A9D9737FEFD1827D63779E6?__blob=publicationFile; abgerufen am 13.02.2020

Bundesnetzagentur (2019) Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Stand: Juli 2019, online unter: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/Eingriffsregelung/Leitprinzipien.pdf?__blob=publicationFile

Bundesnetzagentur (2019) Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel, Stand: Juli 2019, online unter:

https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/Eingriffsregelung/LBP_Mustergliederung.pdf?__blob=publicationFile

Deutscher Bundestag (2019) Bundestagsdrucksache BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78

DIN 19639:2019-09 (2019) Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben

GrwV - Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist

LBEG (2011) Geoberichte 19: Auswertungsmethoden im Bodenschutz, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

LWG SH – Landeswassergesetz Schleswig-Holstein vom 13. November 2019

NABEG - Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Südbeck et al. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

TenneT TSO GmbH (2020) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 3 HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach, Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (SH) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI), Planfeststellungsabschnitt A2

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist

WaStrG - Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 335 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist